

Markierung auf der Klobensteiner Straße zwecks Park-/Halteverbot

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02115
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-
Harlaching am 04.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14988

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02115

Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 19.11.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am 04.07.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02115 beschlossen. Sie zielt darauf ab, in der Klobensteiner Straße auf Höhe des Zugangs zum Kuntersweg sowie ein Stellplatz „davor“ eine Markierung aufzubringen, damit nicht mehr geparkt wird. Als Grund wird angeführt, dass aufgrund von dort abgestellten Fahrzeugen die Sicht auf den von dem Weg kommenden Radverkehr nur schwer möglich sei. Dadurch sei eine hohe Unfallgefahr gegeben.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Klobensteiner Straße ist Teil einer Tempo-30-Zone und damit verkehrsberuhigt. Im in Rede stehenden Bereich (südlicher Kurvenverlauf der Klobensteiner Straße) ist das Verkehrsaufkommen sehr gering. Es findet nahezu ausschließlich Quell- und Zielverkehr statt.

Aus südlicher Richtung mündet der gekieste Kuntersweg in die Straße. Der Weg ist für den Radverkehr befahrbar; eine Bordsteinabsenkung zur Klobensteiner Straße ist vorhanden. Um dem aus dem Weg kommenden Radverkehr zu verdeutlichen, dass beim Ausfahren dem Verkehr auf der Straße die Vorfahrt zu gewähren ist, wird mit einem entsprechenden Verkehrszeichen (Z. 205 StVO, Vorfahrt gewähren) darauf hingewiesen.

Das Mobilitätsreferat hat die Örtlichkeit mehrere Male in Augenschein genommen. Dabei konnten jeweils keine verkehrlichen Situationen festgestellt werden, die – im Zusammenhang mit der Ver- bzw. Beparkung des zu überprüfenden Bereichs stehen – Anlass zu Bedenken geben.

Die Polizei teilt die Einschätzung des Mobilitätsreferates und führte auf Nachfrage aus, dass polizeilicherseits (ebenfalls) keine Hinweise, Beschwerden oder gar Unfälle aktenkundig sind, die es ggf. notwendig werden lassen, in der Klobensteiner Straße auf Höhe des Zugangs zum Kuntersweg sowie ein Stellplatz davor eine Markierung aufzubringen, damit dort nicht mehr geparkt wird.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02115 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. **Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Derzeit liegt keine verkehrliche Notwendigkeit vor, in der Klobensteiner Straße auf Höhe des Zugangs zum Kuntersweg sowie ein Stellplatz „davor“ eine Markierung aufzubringen, damit nicht mehr geparkt wird.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02115 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.

III. **Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Anais Schuster-Brandis

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 18 – kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 18 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.211
zur weiteren Veranlassung.**

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5